

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. März 1995

595. Nutzungsplanung Winkel (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Winkel (RRB Nr. 2974/1993) wurde unter anderem die Zonenfestsetzung für den Bereich der Wohnzone WIB Hofacherstrasse infolge hängiger Rekurse einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Zudem wurde die Gemeinde eingeladen, die Vorschriften für die Quartierhaltungszone (Ziffer 5 der Bauordnung) im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

Mit Entscheid Nr. 158/1993 hiess die Baurekurskommission IV die Rekurse gut und hob den Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom 1. Februar 1993 bezüglich der Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 1625–1628 zur Wohnzone WIB auf. Die gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurse wurden mit RRB Nr. 1818/1994 rechtskräftig abgewiesen.

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Februar 1993 wurde der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Genehmigungs- und Rekursentscheiden als notwendig erweisen. Gestützt darauf hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. November 1994 die Bau- und Zonenordnung für die Zone WIB und Ziffer 5 überarbeitet. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Aufgrund der Behandlung der Einwendungen hat die Gemeinde die Vorschriften über den Rahmen der zulässigen Erweiterungen unter Ziffer 5.4 (Abbruch und Wiederaufbau) statt unter Ziffer 5.1 Abs. 3 (Bauvorschriften) angefügt. Die neue Ziffer 5.4 Abs. 2 ist als Ergänzung von Ziffer 5.1 Abs. 3 zu verstehen und entsprechend anzuwenden.

Unter Beachtung dieser Umstellung ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 28. November 1994 festgesetzte Ergänzung der Bau- und Zonenordnung für das Gebiet der Wohnzone WIB und von Ziffer 5 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Ergänzungsvorschläge), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller